



**An alle
Krankenversicherer**

Solothurn, 19. September 2012

Ihre Ansprechperson: Urs Wunderlin
Telefon direkt: 032 625 30 25
Email: urs.wunderlin@kvg.org

Nullsummenspiel im revidierten Risikoausgleich

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Für die Berechnung der definitiven Risikoausgleiche der **Ausgleichsjahre bis 2011** waren die durchschnittlichen Risikounterschiede wie auch die Versichertenbestände des jeweiligen Ausgleichsjahres massgebend. Die der Berechnung zu Grunde liegenden Daten (Versicherungsmonate, Kosten und Kostenbeteiligungen) stammten somit jeweils aus dem **gleichen Kalenderjahr**.

Für die Risikoausgleiche der **Ausgleichsjahre 2012 und später** gelten die vom Parlament am 21. Dezember 2007 beschlossenen Bestimmungen des revidierten Risikoausgleichs. Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b VORA sind für die **definitive** Berechnung des revidierten Risikoausgleichs die **Versichertenbestände des Ausgleichsjahres** massgebend. Die **Abgaben und Beiträge pro Versicherungsmonat** des definitiven Risikoausgleichs werden dagegen nicht mit den Daten des Ausgleichsjahres berechnet, sondern diese werden aus dem **provisorischen Risikoausgleich** übernommen (Art. 6 Abs. 2 Bst. c VORA). Da die massgebenden Daten somit nicht mehr aus dem gleichen Kalenderjahr stammen, ergibt sich bei der definitiven Berechnung des revidierten Risikoausgleichs im Gegensatz zum bisherigen Risikoausgleich als Resultat **kein Nullsummenspiel**. Die Summe der Zahlungen in den Risikoausgleich entspricht somit nicht der Summe der Zahlungen aus dem Risikoausgleich. Die Höhe der Differenz ist jeweils abhängig von der **Entwicklung der Versichertenbestände** seit dem vor dem jeweiligen Ausgleichsjahr liegenden Kalenderjahr.

Das Nullsummenspiel muss deshalb im definitiven Risikoausgleich **nachträglich**, d.h. nach dessen Berechnung erzeugt werden. Gemäss Art. 6 Abs. 3 VORA sorgt die Gemeinsame Einrichtung KVG dafür, dass sich bei der Berechnung der in und aus dem Risikoausgleich zu leistenden Zahlungen ein Nullsummenspiel ergibt, indem die Versicherer, welche eine Zahlung in den Risikoausgleich zu leisten haben und die Versicherer, welche eine Zahlung aus dem Risikoausgleich erhalten, jeweils die **Hälfte** der oben erwähnten Differenz übernehmen. Der Anteil der einzelnen Versicherer an der hälftigen Differenz hat jeweils **proportional** zu den eigenen

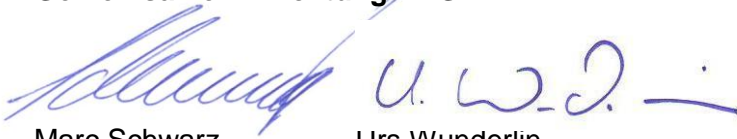
Abgaben bzw. eigenen Beiträgen zu erfolgen. Da der Risikoausgleich kantonal berechnet wird, hat das **BAG** entschieden, dass auch die Erzeugung des Nullsummenspiels auf der **kantonalen Ebene** zu erfolgen hat.

Die **provisorische Berechnung** des revidierten Risikoausgleichs ergibt im Gegensatz zu seiner definitiven Berechnung **automatisch** ein Nullsummenspiel.

Die oben erwähnte Methode zur Erzeugung des Nullsummenspiels wird somit erstmals bei der Berechnung des **definitiven Risikoausgleichs 2012**, welche im Jahr 2013 erfolgt, angewendet.

Freundliche Grüsse

Gemeinsame Einrichtung KVG



Marc Schwarz
Geschäftsführer

Urs Wunderlin
Abteilungsleiter Risikoausgleich

Beilagen:

- Schema Berechnung Risikoausgleich 2012
- Zahlenbeispiel für Erzeugung Nullsummenspiel